Satzung des Kreisjugendrings Soest (e. V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kreisjugendring Soest. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Sitz des Vereins ist Soest. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Zur Verwirklichung des vorgenannten Zweckes wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

a) Entwicklung von gemeinsamen Vorstellungen im Bereich der Jugendhilfe.

b) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendverbänden in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung.

c) Gemeinsame Aktionen der Mitgliedsorganisationen anregen, unterstützen und ggf. selbst durchzuführen.

d) Wahrnehmung der Aufgaben im Lokalfunk.

e) Wahrnehmung der Aufgaben bei der Besetzung öffentlicher Ämter, soweit der Kreisjugendring dort ein Mitspracherecht besitzt.

f) Stellungnahmen zu gesellschaftlich relevanten Themen, die auch Jugendliche betreffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Der Kreisjugendring ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Kreisjugendring wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

3. Der Kreisjugendring, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und die Benennung von Ansprechpersonen.

4. Der Kreisjugendring fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

5. Der Kreisjugendring verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der Kreisjugendring ist Mitglied in der LAG Jugendringe NRW e.V.. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Verbände, Netzwerke und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle juristischen Personen werden,

a) die Jugendverbände gemäß § 12 SGB VIII sind

b) ihren Sitz in einer Kommune des Kreises Soest haben

c) die Ziele des Kreisjugendrings unterstützen

d) mindestens in 7 Kommunen des Kreises Soest Angebote der Jugend(verbands)arbeit gem. §§ 11, 12 SGB VIII durchführen.

2. Mitglied werden können ferner je Kommune des Kreises Soest ein örtlicher Jugendring als Zusammenschluss der Jugendverbände, Jugendgruppen sowie ggf. weiterer freier Träger der Jugendhilfe bzw. weiterer Akteur*innen in einer Kommune (vgl. § 12 SGB VIII).

3. Bezirksschülervertretungen, Netzwerke der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder andere Partizipationsinstrumente können auf Beschluss der Delegiertenversammlung beratende Mitglieder werden.

4. Beratende Mitglieder sind die Mitarbeiter*innen der Jugendförderung in den Jugendämtern des Kreises Soest.

5. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien sowie kommerzielle Anbieter von Jugendhilfe ist ausgeschlossen.

6. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist in Textform und mit einer Frist von 4 Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung zu stellen. Beizufügen sind:

a) die Satzung bzw. Ordnung der antragstellenden Organisation

b) ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung

c) wenn vorhanden der Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

d) eine Übersicht über die Anzahl und Struktur der Mitglieder und Ortsgruppen

e) eine Kurzdarstellung der eigenen Tätigkeitsschwerpunkte

7. Der Austritt einer Mitgliedsorganisation ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung der Organisation und im Falle eines Ausschlusses.

8. Wenn eine Mitgliedsorganisation gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ihr muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Delegiertenversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

9. Wenn eine Mitgliedsorganisation die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 7 Beiträge

Der Kreisjugendring kann Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung erheben. Die Beitragsordnung kann von der Delegiertenversammlung mit mehr als der Hälfte der Stimmen, der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten, beschlossen werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

§ 9 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mind. 20 % der Mitgliedsorganisationen schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung wird als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten anerkannt.

3. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

a) Bestimmung der politischen Richtlinien des Jugendrings

b) Wahl des Vorstands

c) Entlastung des Vorstands

d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

e) Festsetzung der Beiträge in einer Beitragsordnung

f) die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen. Ordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.

g) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen

h) Wahl der Vertreter*innen für öffentliche Ausschüsse

i) Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Delegiertenversammlung zu berichten.

4. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder die Öffentlichkeit herstellen. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte dem Kreisjugendring in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

6. Die Mitgliedsorganisationen nehmen ihr Stimmrecht in der Delegiertenversammlung durch Delegierte wahr.

a) Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, für jede ihnen nach § 9 Absatz (7) zustehende Stimme eine*n Delegierte*n zur Delegiertenversammlung zu entsenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

b) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden – soweit in der jeweiligen Satzung der Mitgliedsorganisation nichts Abweichendes geregelt ist – von deren Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt.

c) Die Mitgliedsorganisationen sollen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung dem Jugendring zu melden.

d) Die Mitgliedsorganisationen sollen bei der Benennung der Delegierten junge Menschen angemessen berücksichtigen.

e) Die Mitglieder des Vorstands sind als Vorstandsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder in der Delegiertenversammlung, ausgenommen davon ist der Tagesordnungspunkt der Entlastung des Vorstands.

7. Jede Mitgliedsorganisation hat in der Delegiertenversammlung mindestens eine Stimme.

a) Mitgliedsorganisationen erhalten je 500 vertretene Mitglieder eine Stimme. Kleine Verbände (1-500 Mitglieder) somit eine Stimme, mittlere Verbände (501-1000 Mitglieder) zwei Stimmen und große Verbände (1001+X Mitglieder) drei Stimmen. Eine Mitgliedsorganisation kann maximal 3 Stimmen erhalten. Die Mitgliedszahl ist dem Vorstand mit der Zahl der Delegierten zu melden.

b) Punkt (a) dieses Absatz 7 gilt nicht für Jugendringe kreisangehöriger Gemeinden. Diese haben je eine Stimme.

8. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Die Delegiertenversammlung kann weitere Persönlichkeiten zu beratenden Mitgliedern der Delegiertenversammlung berufen und abberufen.

10. Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer, durch die Versammlung bestimmten, Versammlungsleitung geleitet.

§ 10 Virtuelle oder hybride Gremientermine

1. Termine der Gremien finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Gremien ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Delegiertenversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Delegiertenversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

2. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Gremientermins durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem Termin teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Veranstaltung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

3. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.

4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

5. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Gremientermine die Vorschriften über die Organe des Vereins sinngemäß.

§ 11 Der Hauptausschuss

1. Jede Mitgliedsorganisation ist im Hauptausschuss mit einer Stimme vertreten. Weitere Verbandsvertreter*innen von Mitgliedsorganisationen können jedoch an den Sitzungen teilnehmen.

2. Der Hauptausschuss berät und unterstützt den Vorstand. Er berät die aktuellen jugendpolitischen Prozesse und dient der Vernetzung und dem Austausch unter den Verbänden.

3. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand, mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen und tagt im Bedarfsfall. Auf Antrag von 20 % der Mitgliedsorganisationen unter Angabe einer Tagesordnung muss der Vorstand den Hauptausschuss einberufen.

4. Entscheidungen trifft der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

5. Die Regelungen in § 10 gelten für den Hauptausschuss entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Im Vorstand sollen verschiedene Geschlechtsidentitäten vertreten sein.

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar sind natürliche volljährige Personen, die von einer Mitgliedsorganisation vorgeschlagen werden. Jeder Verband darf für den Vorstand jeweils maximal eine Person vorschlagen.

4. Die Vorsitzenden werden von der Delegiertenversammlung in je getrennten Wahlgängen bestimmt. Die Wahl erfolgt offen mittels Handzeichen. Verlangt ein*e Delegierte*r die Durchführung einer geheimen Wahl, so wird geheim gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der gewählte Vorstand hat seine Eintragung in Vereinsregister unmittelbar nach der Wahl zu veranlassen. Der Vorstand kann jederzeit durch Neuwahl eines Vorstands durch eine Delegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, abgewählt werden.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

b) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung gem. § 9 dieser Satzung

c) Abschluss und Kündigung von Verträgen

d) Kassenführung.

7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Kreisjugendringes zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder die Delegiertenversammlung sich nicht einzelne Entscheidungen vorbehalten hat. Die Einladung des Vorstandes erfolgt auf Antrag von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern in Textform. Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich, fernmündlich oder auf sonstige Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem*der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollant*in zu unterzeichnen.

§ 14 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Delegierten in der Delegiertenversammlung erforderlich.

2. Über Satzungsänderungen kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedsorganisationen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der in der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Soest, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden hat.

Beschlossen am 09. April.2024 in Soest.

Mitgliedsorganisation	**Vorname und Name der*des Delegierten**	**Unterschrift**
BDKJ	Anna Malik	
Sportjugend im KSB Soest e.V.	Sylwia Hoj	

Kreismusikjugend Soest e. V.	Laura Mendelin	LMendelin
DLRG-Jugend Soest	Louisa Jürgens	L. Jürgens
Ev. Jugend Soest	Paul Wermann	Paul Wermann